



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 5-7)**

Titel **Verfügung der Finanzdirektion über die allgemeine Pauschalierung von Berufsauslagen unselbständig Erwerbender.**

Ordnungsnummer

Datum 16.01.1952

[S. 5] I. Unselbständig Erwerbende können als notwendige Berufsauslagen im Sinne von § 26 StG ohne besonderen Nachweis geltend machen: // [S. 6]

1. für Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

- a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Straßenbahn, Autobus) die notwendigen Abonnementkosten
- Bei Benützung der Verkehrsbetriebe der Städte Zürich oder Winterthur betragen die Abzüge:
- bei täglich zweimaliger Benützung im Jahr Fr. 120.–
- bei täglich viermaliger Benützung im Jahr Fr. 200.–
- b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades, mit Einschluß von Dienstfahrten im Jahr Fr. 100.–

2. für Mehrkosten der Verköstigung:

- a) bei auswärtiger Verköstigung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, pro Arbeitstag Fr. 2.–
- Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Verköstigung nicht in der Kantine des Arbeitgebers erfolgt.
- b) bei gestaffelter (unregelmäßiger) Arbeitszeit, sofern pro ausgewiesenem Arbeitstag mit gestaffelter die Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können Arbeitszeit Fr. 1.–
- c) bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit pro ausgewiesenem Schichttag Fr. 2.–
- Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

3. für Berufskleider:

- a) sofern besondere Berufskleider notwendig oder üblich sind im Jahr Fr. 100.–
- b) bei außergewöhnlicher Beanspruchung wegen Schmutzarbeit, Einwirkung von Chemikalien usw. // [S. 7] im Jahr Fr. 200.–



4. für Berufswerkzeuge, Fachliteratur und berufliche Weiterbildung,

sofern mit der Berufsausübung solche Auslagen verbunden sind

im Jahr Fr. 200.–

5. für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung

in unselbständiger Stellung

20 % der Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung, höchstens Fr. 1000.–

II. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Maßgabe seiner Beschäftigung berechnet.

III. Werden Berufsauslagen vom Arbeitgeber vergütet, so ist dies bei der Festsetzung der Abzüge für Berufsauslagen zu berücksichtigen.

IV. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, daß die festgesetzten Pauschalabzüge nicht ausreichen, so hat er seine Berufsauslagen im vollen Umfange nachzuweisen.

V. Die in dieser Verfügung genannten Pauschalabzüge gelten für die Einschätzungen für das Steuerjahr 1952 und die folgenden Steuerjahre.

VI. Die bisherigen Verfügungen über die Festsetzung von Abzügen für einzelne Berufsgruppen werden aufgehoben.

VII. Die Verfügung ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 16. Januar 1952.

Direktion der Finanzen:
Streuli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.08.2015]